

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Kisdorfer Straße“

**Für das Gebiet nördlich der Straße Hasselbusch, südlich der
Kleingartenanlage, östlich der Kisdorfer Straße, westlich der
Waldfläche**

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Christoph Schnetter
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner
Dr. Wiebke Hanke

INHALT:

1	Allgemeines	5
1.1	Planungsanlass und Verfahren.....	5
1.2	Lage des Plangebietes und Bestand.....	5
1.3	Archäologie.....	5
2	Planungsvorgaben	6
2.1	Regionalplan.....	6
2.2	Flächennutzungsplan.....	6
3	Städtebauliches Konzept	7
3.1	Art der baulichen Nutzung	8
3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücks-flächen und Bauweise.....	8
3.3	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	9
4	Erschließung	9
4.1	Fließender Verkehr	9
4.2	Ruhender Verkehr	9
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr	9
5	Ver- und Entsorgung	10
5.1	Trinkwasserversorgung.....	10
5.2	Schmutzwasseranschluss.....	10
5.3	Oberflächenentwässerung	10
5.4	Stromversorgung	10
5.5	Kommunikationseinrichtung.....	10
5.6	Gas- / Wärmeversorgung.....	10
5.7	Abfallbeseitigung	10
5.8	Löschwasserversorgung.....	11
6	Immissionsschutz	11
7	Altlasten	12
8	Umweltbericht	12
8.1	Einleitung.....	12
8.1.1	Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung.....	12
8.2	Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen	13

8.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
8.2.2	Schutzgut Boden.....	17
8.2.3	Schutzgut Wasser	18
8.2.4	Schutzgut Luft und Klima	19
8.2.5	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	19
8.2.6	Schutzgut Mensch.....	20
8.2.7	Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter	21
8.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	22
8.3	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
8.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	22
8.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	22
8.4.2	Methoden.....	23
8.4.3	Fledermäuse	24
8.4.4	Eremit	26
8.4.5	Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	27
8.4.6	Europäische Vogelarten	28
8.4.7	Fazit Artenschutz	31
8.5	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	32
8.6	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen.....	38
8.6.1	Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	38
8.6.2	Maßnahmen für das Schutzgut Boden	38
8.6.3	Maßnahmen für das Schutzgut Wasser	38
8.6.4	Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima.....	38
8.6.5	Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	38
8.6.6	Maßnahmen für das Schutzgut Mensch.....	38
8.6.7	Maßnahmen für das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter.....	39
8.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	39
8.8	Zusätzliche Angaben	39
8.8.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	39
8.8.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	39
8.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
8.10	Quellen	41
9	Flächen und Kosten.....	42

Fachgutachten: - schalltechnische Untersuchung, LÄRMKONTOR GmbH

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg strebt eine wohnungsbauliche Entwicklung der Fläche nördlich der Straße Hasselbusch und südlich der bestehenden Kleingartenanlage an.

Ziel ist es, die bisher lediglich durch zwei Wohngebäude genutzte Fläche für die Schaffung neuen, attraktiven Wohnraums zu nutzen. Die entwickelte Fläche soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Für die Realisierung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

1.2 Lage des Plangebietes und Bestand

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Gemeindeortsteils Henstedt. Es grenzt direkt an die K 23 Kisdorfer Straße, welche sich westlich befindet und den Ortsteil Henstedt mit Kisdorf verbindet. Im Norden des Plangebiets grenzt die Kleingartenanlage „Verein der Gartenfreunde e.V.“ an, welche sich auch südlich der Kisdorfer Straße weiter fortsetzt. Südlich der Straße Hasselbusch befindet sich das Wohngebiet „Wiebusch“. Im Osten schließt sich die Waldfläche „Schulwald“ an. Mit der Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 143 „Kisdorfer Straße“ wird die vorhandene südliche Wohnnutzung in Richtung Norden fortgeführt.

Die sich nordwestlich befindende Gebäudegruppe soll zurückgebaut und das südlich im Plangebiet gelegene Wohngebäude in die Planung integriert werden. Weiterhin befinden sich auf der Fläche mehrere erhaltenswerte Gehölze und Knicks. Der östlich gelegene Wald erfordert die Sicherung einer Anbauverbotszone von 25 m.

1.3 Archäologie

Im Plangebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht gegeben. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Bauarbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

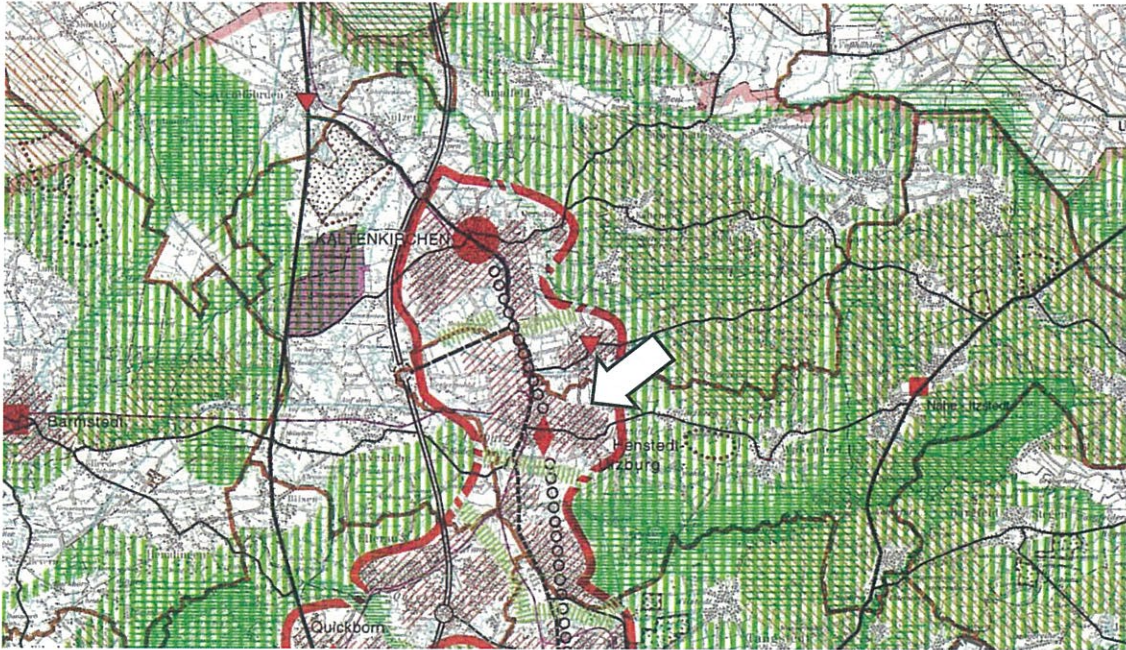


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), mit Kennzeichnung des Plangebietes (Pfeil)

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese sind im Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) beschrieben.

Der Geltungsbereich liegt im Regionalplan für den Planungsraum I innerhalb der Siedlungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen. Henstedt-Ulzburg befindet sich innerhalb der Fläche der besonderen Siedlungsräume, welche Teil des Verdichtungsraums ist. Der Regionalplan stellt diesen Bereich außerdem als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet in unmittelbarer Nähe des Stadtkerns Henstedt-Ulzburg 1. Ordnung dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aus dem Jahr 2001, stellt den Planbereich für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 143 „Kisdorfer Straße“ als Mischgebietsfläche dar (siehe Abbildung 2). Die geplante Ausweisung der Fläche im Bebauungsplan erfolgt als allgemeines Wohngebiet. Das angestrebte Konzept für die städtebauliche Entwicklung in Henstedt, das beidseitig der Kisdorfer Straße insgesamt eine gemischte Nutzung vorsieht, wird durch diese Festsetzung nicht beeinträchtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 143 „Kisdorfer Straße“ entspricht damit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Somit entspricht die Planung mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.

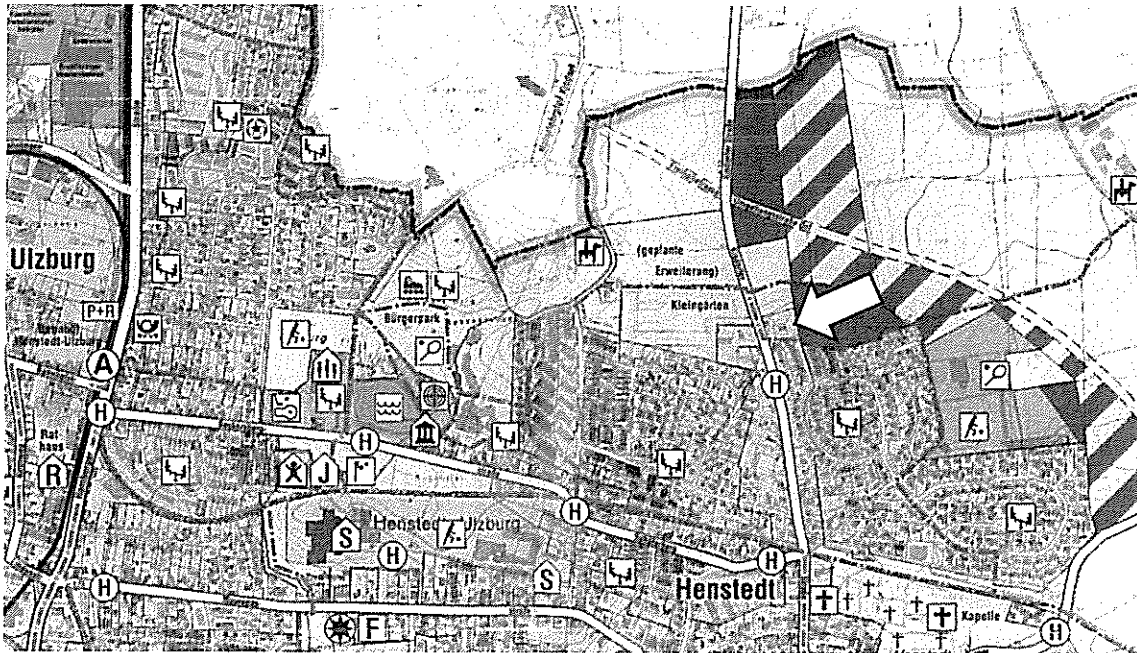


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan, mit Kennzeichnung des Plangebietes (Pfeil)

3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht in Anlehnung an die Umgebung eine Nachverdichtung der Wohnnutzung innerhalb des Siedlungsbereiches Henstedt vor. In aufgelockerter Bauweise sollen Einfamilien- bzw. Doppelhäuser in naturnaher Umgebung entstehen. Die Planung der Gebäude erfolgt nordöstlich, nördlich und nordwestlich des bestehenden Einfamilienhauses an der Straße Hasselbusch. Die bestehende Wohnbebauung an der Kisdorfer Straße wird zurückgebaut.

Der Gehölzbestand (Baumreihe) an der Kisdorfer Straße bleibt erhalten. Er dient als optische und gestalterisch markante Abschirmung der Wohnnutzung zur Kisdorfer Straße. Östlich grenzt der Schulwald an das Plangebiet, dieser erfordert einen Abstand von 25 m, der im Plangebiet in einer Tiefe von ca. 20 m von Bebauung freigehalten werden muss. Die sich nördlich gelegene Kleingartenanlage bildet den räumlichen Abschluss der Siedlungsbebauung Henstedts.

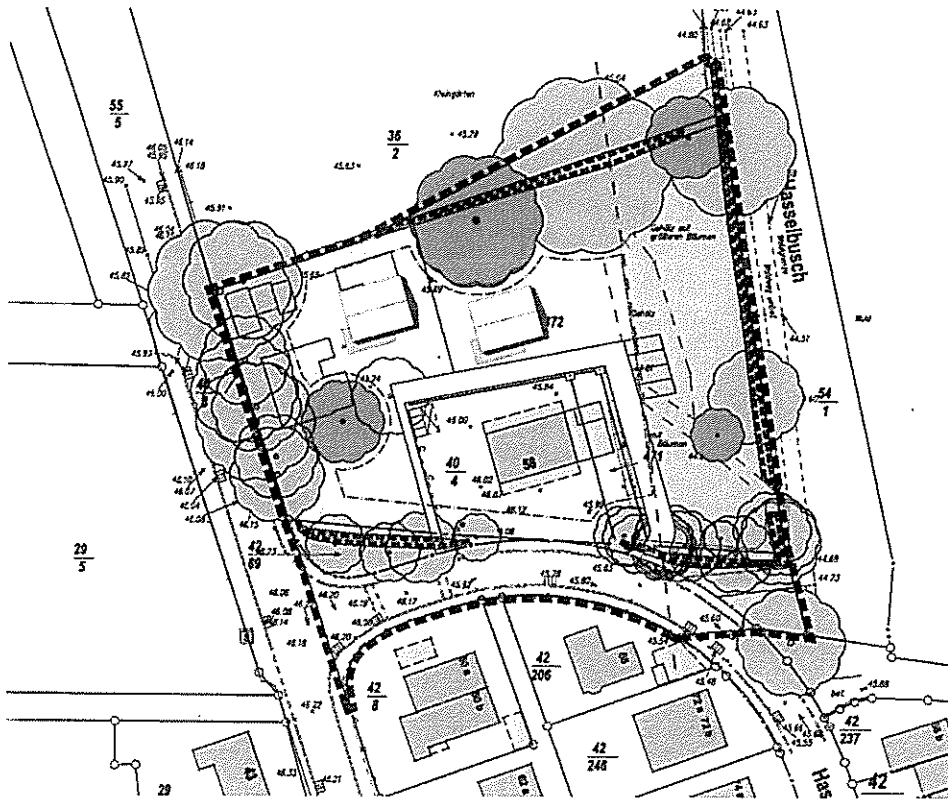


Abbildung 3: Denkbare Bebauungskonzeption

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, da für das Plangebiet eine vorwiegende Wohnnutzung vorgesehen ist.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Um eine optimale Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen, kann die zulässige GRZ durch Nebenanlagen, Stellplätze und baulichen Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche gem. § 19 Abs. 4 bis zu einer GRZ von 0,45 überschritten werden.

Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei festgesetzt. Somit fügt sich die neu entstehende Bebauung in das vorhandene städtebauliche Bild der Umgebung ein.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen gewährleistet und berücksichtigt die von Bebauung freizuhaltenen Knickabstände und Kronenbereiche der Bestandsbäume sowie den einzuhaltenen Waldschutzstreifen.

3.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Knicks, die als Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG geschützt sind. Es handelt sich um Strauch-Baum-Knicks, die das Plangebiet im Süden, Osten und Norden an den Rändern umgeben. Die Erschließung des Baugebietes über eine Zufahrt vom Hasselbusch aus erfordert die Rodung eines 9 m langen Knickabschnitts. Dafür ist ein externer Ausgleich vorgesehen (Näheres s. Kapitel 8.5).

Die übrigen Knicks werden im Zuge der Planung als Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Sie bleiben unverändert erhalten und sind vor Eingriffen zu schützen und zusammen mit den Knickwällen und Gehölzen dauerhaft zu sichern. In der textlichen Festsetzung 1.8 werden hierzu ergänzend Bestimmungen über die Sicherung, Pflege und Entwicklung getroffen. Ergänzend zur Knickerhaltung wird ein vorgelagerter Knickschutzstreifen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Breite des Knickschutzstreifens beträgt überwiegend 5 m. Lediglich entlang eines 30 m umfassenden Knickabschnitts im nordwestlichen Bereich des Plangebiets, an welchen der derzeitige Gebäudebestand bereits 1-3 m heranreicht, wird ein Schutzstreifen von 3 m für ausreichend erachtet. Ein Knickwall ist in diesem Abschnitt nicht vorhanden und der Bewuchs weist eher den Charakter einer geschnittenen Haselnusshecke auf.

4 Erschließung

4.1 Fließender Verkehr

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Kisdorfer Straße“ wird von der Kisdorfer Straße (K 23) über den Hasselbusch erschlossen. Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebiets ist keine Erschließung festgesetzt und kann frei gewählt werden.

4.2 Ruhender Verkehr

Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze zu entwickeln.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist Teil des ÖPNV-Bedienungsgebiets des Hamburger Verkehrsverbunds (HVV). Die Haltestelle „Henstedt, Kirche“ der Linie 196 Gewerbegebiet Ulzburg - Henstedt-Ulzburg – Kisdorf ist in einer Entfernung von ca. 600 m zu erreichen, sie wird ganztägig bedient. Die Haltestelle „Henstedt, Schlesienstraße“ ebenfalls der Buslinie 196, ist nur ca. 200 m vom Plangebiet entfernt, sie wird derzeit nur an Sonn- und Feiertagen ganztägig bedient.

Weiterhin befindet sich der Bahnhof Henstedt-Ulzburg in einer Entfernung von ca. 2 km. Von dort verkehrt die AKN (Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn AG) auf den Strecken Neumünster – Eidelstedt (Hamburg) sowie Elmshorn – Norderstedt (Mitte).

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung wird zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg geregelt, der rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Erschließung zu benachrichtigen ist.

5.2 Schmutzwasseranschluss

Die Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Hauptsammler in die Großkläranlage Hetlingen.

5.3 Oberflächenentwässerung

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie ggf. Möglichkeiten einer Oberflächenentwässerung durch geeignete Sickeranlagen oder äh,nliches sind im Rahmen des Bauantrags zu erbringen.

5.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet, an deren Netz der Plangeltungsbereich angeschlossen werden kann.

5.5 Kommunikationseinrichtung

Für Kommunikationseinrichtungen ist die Telekom bzw. Kabel Deutschland zuständig. Die Versorgungsleitungen sind im Straßenraum zu verlegen. Die Versorgungsträger sind frühzeitig in die Tiefbauplanung einzubeziehen um eine abgestimmte Erschließung der Grundstücke zu gewährleisten.

Die Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass eine Verlegung der Leitungen erst nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch erfolgen kann.

5.6 Gas- / Wärmeversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

5.7 Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg gewährleistet.

5.8 Löschwasserversorgung

Der nächste Hydrant für die Löschwasserversorgung des Plangebiets liegt vor den Häusern gegenüber der Straße Hasselbusch 56 a-b. Der Hydrant ist an eine „100er“-Leitung angeschlossen. Die Löschwasserentnahmemenge aus diesem Hydranten kann mit 48 m³/h angenommen werden.

Sollten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens 96 m³/h gefordert werden (z.B. wegen nicht feuerbeständiger oder nicht feuerhemmender Umfassungen, wegen weicher Bedachungen oder ähnlichem), muss der zusätzliche Löschwasserbedarf anderweitig (z.B. Löschwasserteich/ Regenrückhaltebecken, Brunnen, etc.) nachgewiesen werden.

6 Immissionsschutz

Das Büro LÄRMKONTOR hat auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 143 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, dabei galt es vor allem zu klären, ob die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets, trotz der Verkehrslärmemissionen von der angrenzenden Kisdorfer Straße möglich ist. Folgende Ergebnisse haben sich aus dem Gutachten ergeben und werden als Festsetzungen in den B-Plan übernommen.

„Aufgrund des Straßenverkehrs sind schalltechnischen Konflikte im Sinne DIN 18005 /4/ zu erwarten. Weil die Lärmpegel unter der Gesundheitsschwelle liegen und jeder Baukörper auch eine lärmabgewandte Seite aufweist, ist eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet möglich. Die Errichtung einer Lärmschutzwand ist ausgeschlossen (...). Es werden somit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schallschutz für Neuplanungen und Modernisierungen im Bebauungsplan Nr. 143 notwendig:

- „Außenwohnbereiche sind vorrangig an der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen.“
- „Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.“
- „Für alle Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend der nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (vom November 1989) definierten Lärmpegelbereiche zu planen und auszuführen.“
- „Zum Schutz der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Lüftungen auszustatten, wenn der Beurteilungspegel vor dem Fenster des Schlaf- oder Kinderzimmers 45 dB(A) übersteigt und falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.“
- „Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.“

7 Altlasten

Für den Geltungsbereich liegen derzeit keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastenverdächtige Standorte vor.

8 Umweltbericht

8.1 Einleitung

Der Umweltbericht wird auf der Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB erstellt. Er dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. Für die einzelnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes erfolgt nachfolgend jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes und eine Prognose der Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Anschließend werden Maßnahmen der Verminderung, Vermeidung und des Ausgleichs beschrieben. Der vorliegende Umweltbericht enthält auch die für den B-Plan notwendige Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegen der Landschaftsrahmenplan (1998), der Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (1998) und eine Schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor GmbH 2014) vor. Darüber hinaus wurde durch ELBBERG auf Grundlage einer Begehung im April 2014 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und die vor kommenden Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials beurteilt.

8.1.1 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Maßstab für die Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen sind diejenigen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB), die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben sowie die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind.

Im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter wird übergeordnet auf den Landschaftsrahmenplan sowie standort- und vorhabenbezogen auf den Landschaftsplan der Gemeinde zurückgegriffen. Die für das Gebiet formulierten Aussagen und Planungsziele werden nachfolgend jeweils im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Nach dem wirksamen Landschaftsrahmenplan von 1998 fällt das Gebiet in einen großräumigen Bereich mit der Signatur „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“. Darüber hinaus sind im Landschaftsrahmenplan für das Plangebiet keine besonderen naturschutzfachlichen Kennzeichnungen oder Planungsziele dargestellt.

Im wirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg von 1998 ist das Plangebiet als „Siedlungsfläche mit hauptsächlich Wohnfunktion“ dargestellt. Am östlichen und südlichen Rand des Gebietes sind Knicks mit der Signatur „Knicks wertvoll“ dargestellt. Generell stehen

die durch den B-Plan getroffenen Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet (WA) den Aussagen des Landschaftsrahmen- und Landschaftsplans nicht entgegen. Nicht vermeidbare Eingriffe in die wertvollen Knicks müssen entsprechend ausgeglichen werden.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb, noch an der Grenze eines Schutzgebietes. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in ausreichendem Abstand. Südlich befindet sich in 2,5 km Entfernung das Naturschutzgebiet „Oberalsterniederung“ (Nr. 76), innerhalb dessen Grenzen auch das FFH-Gebiet „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ (Nr. 2226-391) und das EU-Vogelschutzgebiet „Alsterniederung“ (Nr. 2226-401) liegen. Nordöstlich liegt in 3 km Entfernung das FFH-Gebiet 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“, dessen östlicher Bereich zugleich das EU-Vogelschutzgebiet „Kisdorfer Wohld“ (2126-391) umfasst. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht erforderlich, da das geplante Vorhaben aufgrund ausreichender Entfernung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben wird. Sonstige flächige Schutzansprüche nach Naturschutzrecht liegen im Plangeltungsbereich und angrenzend nicht vor.

8.2 Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine von Baumreihen und Knicks eingefasste Fläche, auf der sich ein neues Einfamilienhaus und ein derzeit nicht bewohntes älteres Gebäudeensemble befinden. Die Fläche wird im Westen von Gartenflächen und im Osten von Pioniergehölzen geprägt. Besonderen Wert erhält das Gebiet durch den Altbaumbestand auf den Knicks, welcher vor allem auch aufgrund des faunistischen Potentials einen hohen naturschutzfachlichen Wert besitzt.

Am 15. April 2014 hat eine Begehung stattgefunden, bei der die Biotope kartiert und die Habitatstrukturen hinsichtlich ihres faunistischen Potentials beurteilt wurden. Die Zuordnung der

Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Tabelle 1 zeigt eine Liste der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen und in Abbildung 4 sind die vorkommenden Biotoptypen in einer Karte dargestellt. Im Folgenden werden die Biotoptypen beschrieben, wie sie zum Zeitpunkt der Begehung im Gebiet vorgefunden wurden:

Baumreihe des Siedlungsbereiches (HGr): Die Baumreihe verläuft entlang der Kisdorfer Straße. Sie besteht aus Buche (*Fagus sylvatica*) und Linde (*Tilia cordata*) mit Stammdurchmessern zwischen 50-100 cm.

Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) §: Das Plangebiet ist im Norden, Osten und Süden von Knicks umgeben. Die Ausprägung des Knickwalls ist vor allem im Osten noch relativ gut. Die von Überhältern gebildete Baumschicht, mit zum Teil stattlichen Altbäumen (Stammdurchmesser überwiegend zwischen 60-100 cm), besteht aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Buche (*Fagus sylvatica*). Die Strauchschicht ist in dem im Osten verlaufenden Knickabschnitt nur spärlich ausgeprägt. Hingegen ist die Ausprägung der Strauchschicht in den Knickabschnitten, die im Norden und Süden des Gebietes verlaufen, gut. Sie setzt sich hauptsächlich aus Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) zusammen. Im südwestlichen Abschnitt des Knicks wachsen darüber hinaus Ziersträucher wie Blut-Johannisbeere (*Ribes sanguineum*), Felsenbirne (*Aemilanchier spec.*), Ranunkelstrauch (*Kerria japonica*), Zierapfel (*Malus spec.*), Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*). In diesem Bereich ist zudem eine Buchenhecke (*Fagus sylvatica*) Teil der Knickvegetation.

Die Krautschicht der Knicks wird, soweit vorhanden, von Gewöhnlicher Efeu (*Hedera helix*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Brennessel (*Urtica dioica*), Echte Sternmiere (*Stellaria holostea*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Schöllkraut (*Chelidonium majus*) sowie von Binsen, Farnen und Moosen geprägt.

Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Sie haben somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und sind in der Bilanzierung gesondert zu betrachten.

Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPb): Dieser Biotoptyp tritt im östlichen Gebietsteil auf. In der Baumschicht dominieren Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*). In der Strauchschicht treten Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) auf, während am westlichen Rand des Pionierwaldes Dominanzbestände der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestehen. In der Bodenvegetation findet sich eine ähnliche Artenzusammensetzung wie auf den Knicks.

Standortfremdes Feldgehölz (HGx): Das Gehölz befindet sich im Zentrum der Fläche und dient zur Einfriedung des westlich gelegenen Wohngrundstücks. Es besteht überwiegend aus nicht heimischen bzw. standortfremden Arten wie Fichte (*Picea abies*), Scheinzypresse (*Chamaecyparis spec.*), Gemeiner Flieder (*Syringa vulgaris*) und Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Stellenweise finden sich auch heimische Arten wie Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*).

Kleingartenanlage (SGk): Dieser Biotoptyp nimmt einen nur kleinen Eckbereich des Geltungsbereichs im Nordosten ein und setzt sich nördlich des Plangebiets weiter fort. Es handelt sich um einen am Rande der Ortschaft gelegenen Nutzgartenkomplex. Die Kleingärten setzen sich aus Beeten, Rasen, Gehölzbeständen, Wegen und Gartenlauben zusammen.

Einzelhausbebauung (SBe): Dieser Biotoptyp ist im Gebiet durch ein neues Einfamilienhaus, den dazugehörigen Ziergarten sowie eine Wohnstraße im Süden des Gebiets vertreten. Zudem prägt dieser Biotoptyp die Umgebung des Plangebiets im Süden und Westen. Es handelt es sich um aufgelockerte, dem Wohnen dienende Einzelhausbebauung in zumeist eingeschossiger Bauweise.

Dörfliche Siedlungsfläche (SDs): Es handelt sich um ein derzeit nicht bewohntes älteres Gebäudeensemble im Westen des Plangebiets sowie die dazugehörige Gartenfläche. Auf dem Grundstück stehen dorftypische, z.T. reetgedeckte Häuser und Schuppen.

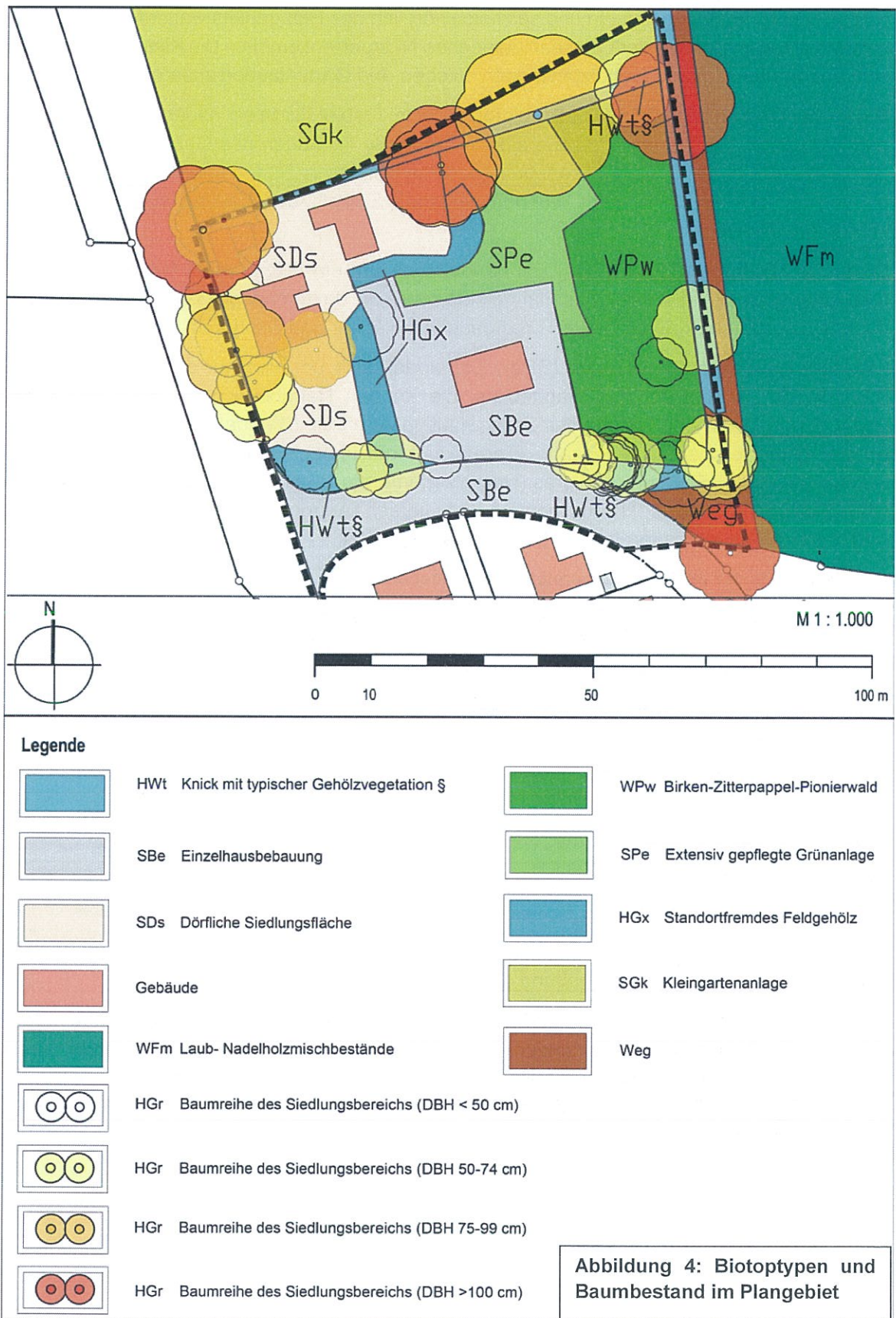
Extensiv gepflegte Grünanlage (SPe): Es handelt sich um eine nur sporadisch gemähte Rasenfläche im Zentrum des Plangebiets, die an den Randbereichen Anklänge an eine Halbruderale Gras- und Staudenflur zeigt. Häufige Arten sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Ampfer (*Rumex spec.*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Hornkraut (*Cerastium spec.*), Brennessel (*Urtica dioica*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*). Die Fläche wird stellenweise als Lagerplatz für Gartenabfälle genutzt.

Tabelle 1: Liste der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Gesetzlicher Biotopschutz	Naturschutzfachliche Bedeutung
HWt	Knick mit typischer Gehölzvegetation	§	besonders
WPb	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald		besonders
HGx	Standortfremdes Feldgehölz		allgemein
SPe	Extensiv gepflegte Grünanlage		allgemein
SGk	Kleingartenanlage		allgemein
SBe	Einzelhausbebauung		gering
SDs	Dörfliche Siedlungsflächen		allgemein
HGr	Baumreihe des Siedlungsbereiches		besonders

Biotoptypen in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs

Laub-Nadelholz-Mischbestände (WFm): Es handelt sich um einen Schulwald. Im westlichen, an das Plangebiet angrenzenden Teil des Waldes dominieren Eichen (*Quercus robur*), wobei es sich bei dem Bestand um Relikte ehemaliger Knickstrukturen handeln könnte. Im östlichen Bereich prägen Tannen (*Abies spec.*) und weitere Koniferen sowie Sandbirke (*Betula pendula*) und Weiden (*Salix spec.*) den Bestand.



Auswirkungen

Durch die Realisierung des B-Planes werden keine nach Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete beeinträchtigt. Zur Bewertung und Ermittlung der aus dem Eingriff resultierenden Planungskonsequenzen kann also die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung herangezogen werden.

Im Rahmen des Vorhabens werden das standortfremde Feldgehölz (HGx), ein Stück Kleingartenanlage (SGk), die dörfliche Siedlungsfläche einschließlich des Altbaubestandes (SDs), die Extensiv gepflegte Grünanlage (SPe) und ein Teil des Birken- und Zitterpappel-Pionierwaldes (WPb) überplant.

Der Altbaumbestand und die Knicks sollen überwiegend erhalten bleiben. Im Bereich der Zufahrt, im Süden des Gebiets sind allerdings Fällungen notwendig. Bei den entfallenden Bäumen handelt es sich um 4 Stieleichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3-0,4 m. Nicht gesichert ist zudem der Erhalt von vier Zitterpappeln, die sich westlich der geplanten Zufahrt befinden. Weiterhin wird im Zentrum des Gebiets eine Lärche mit einem Stammdurchmesser von 0,45 m entfallen.

Die Flächeninanspruchnahme und die Beseitigung von Gehölzen führen zu einem direkten Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere. In den Bereichen, wo Boden versiegelt wird, kommt es zu einem Totalverlust von Bodenfauna und -flora.

Die Veränderung bzw. Überbauung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt ist in der Regel als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten. Eine Kompensation der entstehenden Eingriffe wird in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erreicht. Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Arten- und Lebensgemeinschaften". Es wird zusätzlich eine Kompensation für dieses Schutzgut erforderlich. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kapitel 8.5).

Zusätzlich zu der Berücksichtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird dem Artenschutz in der europäischen Gesetzgebung besondere Bedeutung beigemessen. In der nationalen Praxis werden die rechtlichen Inhalte in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung in die Planung aufgenommen. Kapitel 8.3 behandelt die entsprechende Thematik.

8.2.2 Schutzgut Boden

Grundlagen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u. a. wegen seiner Leistungen für weitere Schutzgüter (z. B. Grundwasser) erhaltenswert.

Bestand

Das Plangebiet, liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Schleswig-Holsteinische Geest (D22). Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind überwiegend Sande und Kiese. Im Zuge der

Pedogenese entwickelten sich daraus Podsol-Braunerden, Braunerden und Braunerde-Podsole. Der Boden im Plangebiet ist durch die bestehende Bebauung und die Nutzung als Gartenfläche in seiner Natürlichkeit bereits überformt.

Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Wesentlichen aus Versiegelung besteht. Bodenverbrauch ist bei der Schaffung von Bauflächen in der Regel unvermeidbar. Er kann lediglich durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß eingeschränkt werden. Zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung wird die GRZ im allgemeinen Wohngebiet auf 0,3 begrenzt. Sie bleibt damit unter dem zulässigen Höchstwert der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Bereich offener und versiegelungsfreier Flächen wird der Boden auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können. Insgesamt müssen die Belastungen des Schutzgutes Boden jedoch als erheblich eingestuft und entsprechend ausgeglichen werden. Der Ausgleich für die neuversiegelten Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

8.2.3 Schutzgut Wasser

Grundlagen

Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Gemäß § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Auch dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Bestand

Die unversiegelten Bereiche im Plangebiet haben Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Fläche liegt jedoch nicht innerhalb oder in Nähe eines Grundwasserschutzgebietes. Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Auswirkungen

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Auch werden keine größeren, zusammenhängenden grundwassernahen Flächen durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Zunahme versiegelter bzw. bebauter Flächen im Plangebiet bedingt jedoch eine Veränderung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitigem Entzug von Sickerwasser. Durch eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß (Grundflächenzahl = 0,3) werden die Auswirkungen gemindert. Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt und genutzt wird, auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Dadurch wird ein naturnaher und

nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser umgesetzt. Die Verhältnisse der Grundwasserneubildung, wie sie vor Bebauung der Fläche geherrscht haben, bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen ist als nicht erheblich einzustufen. Eine Kompensation der nicht erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser ist nicht erforderlich.

8.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

Bestand

Durch die geographische Lage in Meeresnähe hat die Region nördlich von Hamburg ein relativ günstiges Klima und saubere Luft. Das Plangebiet grenzt zwar an die vielbefahrene Kisdorfer Straße, es ist aber anzunehmen, dass verkehrsbedingte Luftbelastungen durch Stickstoffdioxid und Feinstaub aufgrund der nur niedrigen und lückigen Bebauung entlang der Straße schnell abtransportiert werden.

Auswirkungen

Die durch die geplante Überbauung in Anspruch genommenen Flächen haben keine besondere klimatische Funktion, sondern werden geprägt durch das Klima kleinerer Ortslagen. Es ergibt sich eine geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder durch Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht zu erwarten. Der zu erwartende Kfz-Verkehr des Wohngebiets wird nur zu einer geringfügigen Steigerung des Verkehrsaufkommens führen, die aufgrund der begrenzten Verkehrsmengen insgesamt nicht erheblich ist. Klimabedeutsame Flächen sind nicht betroffen. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

8.2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Grundlagen

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Mensch angesprochen.

Bestand

Das Plangebiet grenzt bereits an eine bestehende Wohnbebauung im Süden. Im Plangebiet prägen ein Gebäudekomplex mit altem Reetdachhaus sowie die Knicks mit Altbaumbestand das Bild. Die Schönheit der Landschaft ist jedoch durch die bereits vorhandene, mittig gelegene landschaftsraumuntypische Wohnbebauung vorbelastet. Ein störender Faktor, der den Wert des Landschaftsbildes im Plangebiet zusätzlich beeinträchtigt, ist die Belastung durch den Verkehrslärm der Kisdorfer Straße (zu Auswirkungen von Lärm s. Schutzgut Mensch).

Auswirkungen

Das Landschaftsbild erfährt, angesichts dessen, dass die Fläche bereits an bestehende Wohnbebauung angrenzt, durch die Planung keine Neustrukturierung. Der Baumbestand, der das Plangebiet umgibt, bleibt weitestgehend erhalten und bildet einen Sichtschutz.

Das Ortsbild wird durch die geplante Bebauung lokal verändert, da die bestehende alte Hofstelle durch Neubauten ersetzt wird. Die Veränderung ist jedoch nicht erheblich, da es sich bei den bestehenden, umliegenden Siedlungsflächen ebenfalls um Neubaugebiete mit Einzelhausbebauung handelt. Um die Auswirkungen möglichst gering zu halten, wird durch Beschränkung der Bebauung bezüglich Gestaltung und Höhe der Gebäude sowie durch die Begrenzung der Bebauungsdichte eine Einpassung in das bestehende Ortsbild gesichert.

Insgesamt wird es bei Berücksichtigung der Festsetzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes kommen. Eine Kompensation der nicht erheblichen Eingriffe in das Schutzgut ist nicht erforderlich.

8.2.6 Schutzgut Mensch

Grundlagen

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Schutzgut Menschen ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild) besteht zudem ein enger Zusammenhang.

Bestand

Die Umgebung ist im Westen und Süden von zumeist eingeschossiger Einzelhausbebauung geprägt. Im Osten schließt sich ein Waldbestand und im Norden eine Kleingartenanlage an. Das Plangebiet ist derzeit nicht öffentlich zugänglich und dient keiner Erholungsnutzung. Es ist durch die angrenzende Kisdorfer Straße durch die Emissionen des KFZ-Verkehrs vorbelastet.

Das Büro LÄRMKONTOR hat auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 143 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt um zu prüfen, ob die Ausweisung zum allgemeinen Wohngebiet, trotz angrenzender Kisdorfer Straße, möglich ist. Folgendes Fazit hat sich aus dem Gutachten ergeben: „Aufgrund des Straßenverkehrs sind schalltechnische Konflikte im Sinne der DIN 18005 zu erwarten. Weil die Lärmpegel unter der Gesundheitsschwelle liegen und jeder Baukörper auch eine lärmabgewandte Seite aufweist, ist eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet jedoch möglich.“

Auswirkungen

Die geplante Wohnbebauung wird zu keinen erheblichen Belastungen des Schutzgutes Mensch führen. Erholungsgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Während der Bauphase ist zwar von einer erhöhten Lärmentwicklung auszugehen, diese wird aber zeitlich beschränkt sein. Anlagebedingt ist keine nennenswerte Lärmproblematik für die Nachbarschaft erkennbar, da bei der Beurteilung des Lärms, der von Wohngebieten ausgeht, im Regelfall von keiner schädlichen Umwelteinwirkung auszugehen ist.

Eine Beurteilung der Lärmeinwirkungen in das geplante Neubaugebiet durch die Kisdorfer Straße erfolgte im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Festsetzungen für Maßnahmen zum Schallschutz im Bebauungsplan notwendig werden (Näheres s. Kapitel 6 und 8.6.6).

8.2.7 Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bestand

Für das Plangebiet sind bisher weder archäologische Baudenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt.

Auswirkungen

Die Umgebung ist bereits von kulturlandschaftsuntypischer aufgelockerter Wohn- und Gewerbebebauung vorbelastet. Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

8.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

8.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung der Planung würde das Gelände nicht für den Neubau von Wohnhäusern genutzt werden. Die jetzige Bebauung sowie die Nutzung als Gartenfläche blieben erhalten. Der Pionierwald im östlichen Gebietsteil würde sich langfristig zu einem Laubwaldbestand entwickeln.

8.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

8.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Planung ist grundsätzlich geeignet, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4)

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben sowie bei Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch zulässig sind, in bestimmter Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht

weiterhin erfüllt wird. Wenn unvermeidlich, so ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere „zulässig“. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern die Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV – Arten sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

8.4.2 Methoden

Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten sowie auf Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Geltungsbereiches und der direkten Nachbarschaft zu Siedlungsstrukturen konnte, mit Ausnahme der Käferart Eremit (Näheres s. Kapitel 8.4) auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden.

Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 15. April 2014, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Geltungsbereich vorkommende Biotoptypen sowie die Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitats theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case-Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer als in den Ergebnissen dargestellt. Im Folgenden werden die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und soweit erforderlich nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt.

8.4.3 Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG verzeichnet und demzufolge streng geschützt. Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Gebäudespalten oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, feuchte, frostsichere Keller, Stollen etc. sowie natürliche Höhlen genutzt.

Höhlenquartiere im Altbaumbestand des Geltungsbereiches wurden als möglich erachtet. Im Rahmen der Untersuchung der Baumhöhlen in Bezug auf den Eremiten konnten jedoch keine Anzeichen für eine Quartiersnutzung festgestellt werden. Für gebäudebewohnende Arten wie Breitflügel- oder Zwergfledermaus bietet der entfallende Gebäudekomplex im westlichen Gebietsteil Quartierspotenzial.

Zu erwarten ist darüber hinaus eine Nutzung des Geltungsbereichs als Jagd- und Durchflugsgebiet verschiedener Arten. In der folgenden Tabelle sind die potenziell vorkommenden Arten aufgeführt.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	SQ: Dachböden, Außenfassaden WQ: Baumhöhlen	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	SQ: Baumhöhlen WQ: Baumhöhlen	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen jedoch möglich
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	SQ: Außenfassaden WQ: Mauerspalt	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
Rauhhauf- fledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	SQ: Baumhöhlen WQ: Mauerspalt	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen jedoch möglich
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	SQ: Baumhöhlen, Dachböden WQ: Höhlen, Keller	Bevorzugt Wälder und Parks mit Teichen und Seen, eine der häufigsten Arten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, Transferflüge aber nicht auszuschließen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	SQ: Außenfassaden WQ: Mauerspalt	Ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in vorhandener Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	SQ: Baumhöhlen, Gebäudespalten WQ: Baumhöhlen, Stollen, Höhlen, Keller, Geröll	Bevorzugt reich strukturierte Landschaft mit Baumreihen, lichte Wälder, könnte Quartiere in Bäumen und Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen

Artnamen	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	SQ: Baumhöhlen, Dachböden WQ: Keller, Stollen, Höhlen, Baumhöhlen	Bevorzugt Laub- und Nadelwälder mit reichem Unterwuchs, strukturreiche Landschaften, Parks und Gärten in Siedlungen, könnte Quartiere in Bäumen und Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
RL SH Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt; (SQ): Sommerquartier; (WQ): Winterquartier			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

In den älteren Bäumen im Plangebiet sind Fledermausquartiere denkbar. Die Altbäume, welche Höhlen aufweisen, die sich potenziell als Quartiere eignen, bleiben jedoch vollständig erhalten. Der entfallende Gehölzbestand weist keine entsprechenden Höhlungen auf. Baumwohnende Arten sind somit von dem Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung nicht betroffen.

Auch die Gebäude, welche im Rahmen der Planung abgerissen werden, können den hier potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Arten als Quartier dienen. Grundsätzlich ist bei genutzten Winterquartieren oder Fledermaus-Wochenstuben kein Abbruch möglich, ohne die vorhandenen Tiere zu gefährden. Der Abriss sollte möglichst zwischen dem 15.08. und 31.10. stattfinden, da in dieser Zeit lediglich Zwischenquartiere existieren. Auch in diesem Zeitraum ist aber im Zusammenhang mit dem Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vorab eine Untersuchung auf Hinweise einer Wochenstuben- bzw. Winterquartiersnutzung durchzuführen.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist ein Abriss der Gebäude nur zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass in den Gebäuden keine besetzten Quartiere vorhanden sind. Die Gebäude sind durch eine fachkundige Person kurz vor Beginn der Bauarbeiten auf besetzte Fledermausquartiere hin zu untersuchen.

Die meisten Arten (darunter z.B. Pipistrellus-Arten und die Breitflügelfledermaus) bevorzugen kühle (3°C - 7°C), frostsichere und ungestörte Winterquartiere mit hoher Luftfeuchtigkeit (85 - 100 %). Die Gebäude müssen genügend Spalten, Nischen und Verstecke bzw. geeignete Hangplätze aufweisen. Die bestehenden Wohngebäude und Schuppen sind zwar teils verfallen und daher nischenreich, eine Frostsicherheit ist aber nicht anzunehmen. Es kann daher auch zwischen dem 1.12. - 28.2. mit einer relativ großen Wahrscheinlichkeit nach vorheriger Kontrolle mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Bei Hinweisen auf eine Quartiersnutzung sind Umfang und Bedeutung der ermittelten Quartiere fachlich zu bewerten und mit der zuständigen Fachbehörde geeignete Maßnahmen abzustimmen, um den Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung zu vermeiden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der überwiegende Teil des Altbaumbestands bleibt von der Planung unberührt. Die Bäume, welche entfernt werden müssen weisen zumindest von außen keine sichtbaren Höhlungen,

die sich als Quartiere eignen, auf. Für Fledermausquartiere in Bäumen ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes somit nicht zu erwarten.

In den vorhandenen Gebäuden sind potenziell ganzjährig Quartiere möglich, wobei eine Winternutzung unwahrscheinlicher ist. Der unvermeidbare Abriss der Gebäude kann daher eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen.

Sollten sich bei den oben beschriebenen Gebäudekontrollen Hinweise auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ergeben, kann der Verbotstatbestand vermieden werden, wenn gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Grundsätzlich können die Funktionen auch von den geplanten Gebäuden übernommen werden. Einige Arten, wie z.B. die Breitflügelfledermaus, sind jedoch vorzugsweise an ältere Gebäude gebunden. Im Falle einer Quartiersnutzung in den Bestandsgebäuden wäre es daher erforderlich, im Sinne einer vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Abriss der Gebäude Ersatzquartiere zu schaffen. Die Auswahl der Quartierskästen und ihre Anbringungsorte sind durch eine sachverständige Person in Abstimmung mit der Fachbehörde zu bestimmen.

Für eine Anbringung geeignet wären zum Beispiel die zu erhaltenden Altbäume im nördlichen und östlichen Teil des Geltungsbereiches. Die Quartierskästen müssen für die vorkommenden Arten geeignet sein und hinsichtlich der Eignung als Sommer- bzw. Winterquartier den entfallenden Quartieren entsprechen. Die Kästen sind in ausreichender Höhe anzubringen (ab 3 m aufwärts), wobei auf einen freien An- und Abflug zu achten ist. Generell sollten Quartierskästen geschützt vor Witterungseinflüssen positioniert werden, möglichst nicht der prallen Sonne ausgesetzt sein. Es sollten immer mehrere (5-6) Kästen in verschiedenen Himmelsrichtungen aufgehängt werden, so dass die Tiere je nach Witterung ein geeignetes Quartier vorfinden. Zentral für den Erfolg der Ausgleichsmaßnahme ist die dauerhafte Unterhaltung der Kästen.

Bei Berücksichtigung der beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, die im Falle von Quartierfunden zu leisten wäre, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Allerdings kann in dem aktuellen Planungsfall davon ausgegangen werden, dass für die potenziell vorkommenden Arten im Falle einer Betroffenheit von Flugrouten oder Jagdhabitaten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, so dass kein Konfliktniveau erreicht wird, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.

8.4.4 Eremit

Aufgrund des Vorkommens von alten Solitärbäumen mit Baumhöhlen im Geltungsbereich des B-Plans konnte eine potenzielle Habitategnung für die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*),

welche in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist, nicht ausgeschlossen werden. Untersuchungen, die im Rahmen des FFH-Monitoring in Schleswig-Holstein von 2007 bis 2012 durchgeführt wurden zeigen, dass der Eremit zwar vornehmlich im Osten des Landes verbreitet ist, jedoch gab es auch Kotpillennachweise aus dem westlich des Plangebiets gelegenen Gebiet Barmstedt (Richter et al. 2012).

Es bestand somit die Notwendigkeit mittels einer Begehung eine mögliche Besiedlung zu überprüfen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung und Verletzung, erhebliche Störung, Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sicher ausschließen zu können.

Die Begehung wurde am 05.07.2014 durchgeführt. Die Lufttemperatur lag bei 27°C. Folgendes Vorgehen wurde angewendet:

- Ermittlung potenzieller Brutbäume mit entsprechenden Höhlungen durch Absuchen der Stämme mit Fernglas aus allen Richtungen sowie von unten
- Suche nach Imagines an potenziellen Brutbäumen, insbesondere an Höhleneingängen, mittels Fernglasbeobachtung
- Überprüfung ob an Bäumen Aprikosenduft auftritt, welchen die Männchen als Pheromon zum Anlocken der Weibchen verströmen
- Absuchen der Stammfüße nach herausgefallenen Kotpillen, Ektoskelett-Resten, leeren Kokons und Käferresten
- Baumhöhlen bis in 5 m Höhe wurden mit Hilfe einer ausziehbaren Leiter nach Larven, Käfern, Kotpillen, Ektoskelett-Resten und leeren Kokons mittels Endoskopkamera und durch vorsichtiges Graben im Mulm abgesucht
- Entnahme von Mulmproben und eingehende Untersuchung auf oben genannte Hinweise eines Vorkommens

Bei der Untersuchung wurden weder adulte Käfer oder Larven, noch Hinweise eines Besatzes in Form von Kotpillen, Ektoskelett-Resten oder leeren Kokons gefunden. Die Untersuchung kommt somit zu dem Ergebnis, dass aktuell in dem untersuchten Gebiet die Art Eremit (*Osmoderma eremita*) nicht vorkommt (Hanke 2014). Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann somit ausgeschlossen werden.

8.4.5 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV, die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein prinzipiell auftreten, ist aufgrund der Zusammensetzung der Habitate und der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet nicht zu erwarten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope. Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. In sonstigen Gehölzen, Hecken oder Knicks kann sie nur vorkommen, wenn diese sehr strukturreich sind und eine gewisse Breite aufweisen. Letzteres ist im Plangebiet nicht gegeben.

Die übrigen im westlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe strukturreicher Feuchtbiotope gebunden. Die Umgebung des Planungsgebiets stellt keinen geeigneten Lebensraum für anspruchsvolle wassergebundene Amphibien, Käfer, Muscheln,

Wasserschnecken, Libellen oder Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie dar. Der Graben, welcher östlich des Plangebiets, entlang der Waldgrenze verläuft, weist keinen hinreichenden aquatischen Charakter auf.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

8.4.6 Europäische Vogelarten

Die Potenzialanalyse des Vorkommens der europäischen Vogelarten beruht auf zwei Ortsbegehungen am 15. April und 05. Juli 2014. Auf Basis der Habitatstrukturen im Plangebiet werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihrem jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Eine der potenziell vorkommenden Arten (Grünspecht) wird in der Roten Liste Schleswig-Holsteins in Kategorie V (Vorwarnliste) eingestuft, alle anderen Arten gelten als ungefährdet. Die Arten werden in der nachfolgenden Betrachtung nach ihrer Brutbiologie in verschiedene ökologische Gruppen (Gilden) eingeteilt. Diese Einteilung dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände, die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte detaillierter zu benennen.

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Potenzielles Vorkommen an den alten Hofgebäuden im nordwestlichen Bereich des Plangebiets			
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Gebäude-/ Nischenbrüter	nutzt Siedlungs-und Gehölzstrukturen
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude-/ Höhlenbrüter	nutzt Siedlungsstrukturen
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	*	Gebäude-/ Nischenbrüter	nutzt Siedlungsstrukturen
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	*	Gebäudebrüter	nutzt Siedlungsstrukturen
Potenzielles Vorkommen im sonstigen Plangebiet (Grünfläche, Gehölze, Knicks)			
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Elster <i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitats
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt alle vorkommenden Habitats
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	Gehölzfrei-/ Gebäudebrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Gartengrasrücke <i>Sylvia borin</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>P. phoenicurus</i>	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	Höhlenbrüter	ältere Gehölzbestände
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen, halboffene Bereiche
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitats
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitats
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter	Gehölz- und Offenlandstrukturen
Zaunkönig <i>T. troglodytes</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen

Artnamen	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Potenzielles Vorkommen im benachbarten Waldstück (außerhalb des Plangebiets)			
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	*	Gehölzfreibrüter	Nadelholzbestände
Kernbeißer <i>C. coccothraustes</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	Baumbrüter	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Bäume, jedoch unwahrscheinlich
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	*	Gehölzfrei-/ Höhlenbrüter	strukturreiche Nadelholzbestände
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	*	Gehölzfreibrüter	vor allem Nadelholzbestände
RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Baumaßnahmen wird ein Teil der vorhandenen Gehölzstrukturen entfernt. Die Gehölze können von Gehölz- als auch Bodenbrütern als Bruthabitate genutzt werden, so dass im Zuge von Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahres und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel besteht. Diese Aussagen zum Fällen von Gehölzen gelten sinngemäß auch für den Abriss von Gebäuden.

Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist zu vermeiden durch eine Baufeldfreimachung (Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden) außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1.3. bis 30.9.¹ Innerhalb dieser Periode ein Eingriff nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze und Gebäude nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auch bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten, weil durch das Fällen von Gehölzen, das Abschieben des Oberbodens und den Abriss von Gebäuden sowohl unmittelbar Nester entfernt werden als auch die Reviere der entsprechenden Arten überplant werden.

¹ Zur Definition der Brutzeit sind § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. § 27 a LNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsch entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9 bzw. 15.3.-30.9. festgelegt.

Im Rahmen der Baufeldräumung lässt sich eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermeiden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht verbotsrelevant, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die meisten potentiell in dem Gebiet vorkommenden Arten, sind nicht gefährdet und weit verbreitet. Für diese ungefährdeten Arten kann der kleinflächige Verlust einzelner Habitatstrukturen in einer ländlich geprägten Umgebung mit hohem Ausweichpotenzial generell als ein Eingriff verstanden werden, der die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Insbesondere die umliegenden Gärten und der angrenzende Waldbestand im Osten bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Anders verhält es sich im Falle von gefährdeten Arten mit spezielleren Habitatansprüchen. Im Plangebiet ist ein Vorkommen des Grünspechts, der auf der Vorwarnliste der Roten Liste Schleswig Holsteins aufgeführt sind, nicht ausgeschlossen. Der Grünspecht ist jedoch nicht direkt betroffen, da keine Bäume mit geeigneten Bruthöhlen gefällt werden. Eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist daher nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die potenziell vorkommenden Vogelarten aller hier behandelten Gilden sind verbreitete und häufige Arten, die auch in Siedlungsbereichen sowie Städten mit hoher Störungsfrequenz brüten, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet ist bereits durch Straßenlärm und der Anwesenheit von Menschen vorbelastet, so dass durch die geplanten Baumaßnahmen nicht von erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Lokalpopulationen auszugehen ist. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

8.4.7 Fazit Artenschutz

Aus Sicht des Artenschutzes ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG entweder vermeidbar oder kann durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich. Die folgende Tabelle fasst die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zusammen.

Tabelle 4: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Entnahme von Pflanzen und Zerstörung der Standorte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Gehölzrodungen, Baufeldräumung und Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Brutstätten gefährdet sind.	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Fledermäuse	Vermeidung erforderlich: Abriss der Gebäude zwischen dem 15.08. und 31.10.; andernfalls kurz vor Abriss fachkundige Prüfung auf Besatz; bei Hinweisen auf Quartiersnutzung sind mit zuständiger Fachbehörde geeignete Maßnahmen abzustimmen	nicht erfüllt	Vermeidung erforderlich: vor Abriss fachkundige Prüfung auf Quartiershinweise ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich: Im Falle einer Quartiersnutzung sind vor Abriss der Gebäude geeignete Ersatzquartieren zu schaffen und dauerhaft zu erhalten; Näheres ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen
Eremit	Eine Überprüfung potenzieller Brutbäume ergab, dass derzeit im Plangebiet die Art Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) nicht vorkommt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann somit ausgeschlossen werden.		
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da mit Ausnahme von Fledermäusen keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine FFH-Arten (oder andere besonders geschützte Arten) vorkommen.		

8.5 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Eingriff

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB zu beachten. In Schleswig-Holstein ist die Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderrlasses vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) durchzuführen. Die Bemessung des Ausgleichs richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der überplanten Flächen, ihrer Größe und der Art des Eingriffs. In der folgenden Tabelle ist die Bilanzierung des fälligen Ausgleichs im Detail dargestellt (s. Tabelle 5).

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Die Berechnungsgrundlage für die Ausgleichshöhe ist die Fläche, die durch die Realisierung der Planung neu versiegelt wird. Im vorliegenden Fall ergibt sich für das Schutzgut Boden infolge einer potenziellen Neuversiegelung von 721 m² ein Kompensationsbedarf von 360,5 m² (Kompensationsverhältnis 1:0,5).

Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen darüber hinaus zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen auf diesen Flächen sind daher zusätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Berechnungsgrundlage für den fällig werdenden Ausgleich ist die gesamte überplante Fläche des jeweiligen Biotoptypen. Da die Funktionen des Biotops kurzfristig wiederherstellbar sind, wurde gemäß Runderlass ein Kompensationsverhältnis von 1:1 angesetzt. Es ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 890 m² für die erhebliche Beeinträchtigung von Arten- und Lebensgemeinschaften durch Überplanung eines Teilbereiches des Birken-Zitterpappel-Pionierwaldes (WPb).

Zudem ist für eine Zufahrt die Überbauung von 9 lfm Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) erforderlich. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Sie sind in der Bilanzierung gesondert zu betrachten. Der erforderliche Ausgleich beträgt je nach Zustand des Knicks 1:2 oder 1:3. Da im vorliegenden Fall der Knick am Eingriffsort in seinen Funktionen durch Degradation des Walles und des Fehlens einer Strauchschicht bereits beeinträchtigt ist, wird ein Kompensationsverhältnis von 1:2 für ausreichend erachtet. Es ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 18 lfm.

Ausgleich

Die Kompensationsverpflichtung von 1.250,5 m² sowie der erforderliche Ausgleich von 18 lfm Knick erfolgt extern über eine Abbuchung auf dem Ausgleichsflächenkataster „Langes Stück“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (s. Abbildung 5), das nach der letzten Einbuchung (September 2014) einen Restbestand von 8,6 ha aufweist. Für die Kompensationsverpflichtung werden Teilflächen der Flurstücke 43, 46, 49 und 51 der Flur 1, der Gemarkung Ulzburg in Anspruch genommen (s. Abbildung 6).

Die Poolfläche befindet sich im Westen von Henstedt-Ulzburg am Autobahnzubringer Kisdorfer Feld (L 326). Im Rahmen des B-Planes Nr. 127 und des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 127a ist ein detailliertes Entwicklungskonzept für die Fläche erstellt worden (s. Abbildung 5a und 5b). Auf der ehemals als Acker genutzten Fläche nördlich der L 236 (Flur 1, Flurstück 31), wurde extensives Grünland mit kleinen Gehölzgruppen und Weihern geschaffen, welches in naturverträglicher Form mit Robustrindern beweidet wird. Südlich der L 326 wurden Knicks und Redder (Doppelknick mit mittigem Weg) neu angelegt. Diese Maßnahmen sind geeignet die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sowie die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften gleichwertig zu ersetzen.

Weiterhin sind für entfallende Bäume, die unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg fallen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um 4 Stieleichen mit Stammdurchmessern zwischen 30-40 cm (bzw. Stammumfängen zwischen ca. 94-126 cm), die für die Erschließung im Süden des Plangebietes beseitigt

werden müssen. Je entfallender Stieleiche ist im Geltungsbereich eine hochstämmige Stieleiche (*Quercus robur*) mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Tabelle 5 : Ausgleichsbedarf für unvermeidbare Beeinträchtigungen

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden	
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> • 4.765 m² offene Bodenfläche
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Für das allgemeine Wohngebiet (3.522 m², GRZ 0,3) ergibt sich inkl. der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $3.522 \text{ m}^2 \times 0,45 = 1.585 \text{ m}^2$. Abzüglich von 894 m² bereits versiegelter Fläche (bestehende Gebäude und Pflasterung) beträgt die Neuversiegelung 691 m². • Für die Straßenverkehrsfläche (673 m²) wird eine Versiegelung von 100 % zugrunde gelegt. Abzüglich bereits versiegelter Fläche (643 m²) beträgt die Neuversiegelung 30 m². • • → Insgesamt ergibt sich eine potenzielle Neuversiegelung von 721 m².
Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Versiegelung von Boden sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen. Folgender Ausgleich ist erforderlich: $721 \text{ m}^2 \times 0,5 = 360,5 \text{ m}^2$
Ausgleichsbedarf für Arten- und Lebensgemeinschaften	
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> • 1.328 m² Birken-Zitterpappel-Pionierwald (WPb) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Überplanung von 890 m² Birken-Zitterpappel-Pionierwald (WPb)
Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Überplanung von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, deren Funktionen kurzfristig wiederherstellbar sind, sind im Verhältnis von 1:1 Kompensationsflächen bereitzustellen. Folgender Ausgleich ist für den WPb erforderlich: $890 \text{ m}^2 \times 1 = 890 \text{ m}^2$
Ausgleichsbedarf für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope	
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 200 lfm Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt)
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rodung von 9 lfm Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) für eine Zufahrt
Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff in den Knick ist im Verhältnis 1:2 durch Knickneuanlagen auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: $9 \text{ lfm} \times 2 = 18 \text{ lfm}$ neu zu pflanzender Knick.
Ausgleichsbedarf für Bäume die nach Baumschutzsatzung geschützt sind	
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Wertvoller Bestand alter Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>), Buchen (<i>Fagus sylvatica</i>) und Linden (<i>Tilia cordata</i>) mit Stammdurchmessern zwischen 30-100 cm
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fällung von 4 Stieleichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3-0,4 m
Erforderliche Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Kompensationsverpflichtung von 1.250,5 m² ($890 \text{ m}^2 + 360,5 \text{ m}^2$) sowie der erforderliche Ausgleich von 18 lfm Knick erfolgt extern über eine Abbuchung auf dem Ausgleichsflächenkataster „Langes Stück“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Das Kompensationserfordernis wird auf Teilflächen der Flurstücke 43, 46, 49 und 51 der Flur 1, Gemarkung Ulzburg erbracht. Im Geltungsbereich sind 4 Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) neu zu pflanzen (Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16-18 cm) 	



Abbildung 5 a: Ausgleichflächenkataster „Langes Stück“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg; ohne Maßstab (Karte: Grünordnerischer Fachbeitrag zum Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 127 und des vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 127a der Gemeinde Henstedt-Ulzburg); Legende siehe Abbildung 5b auf der folgenden Seite



Abbildung 5 b: Legende zum Ausgleichsflächenkataster „Langes Stück“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Karte s. Abbildung 5a)

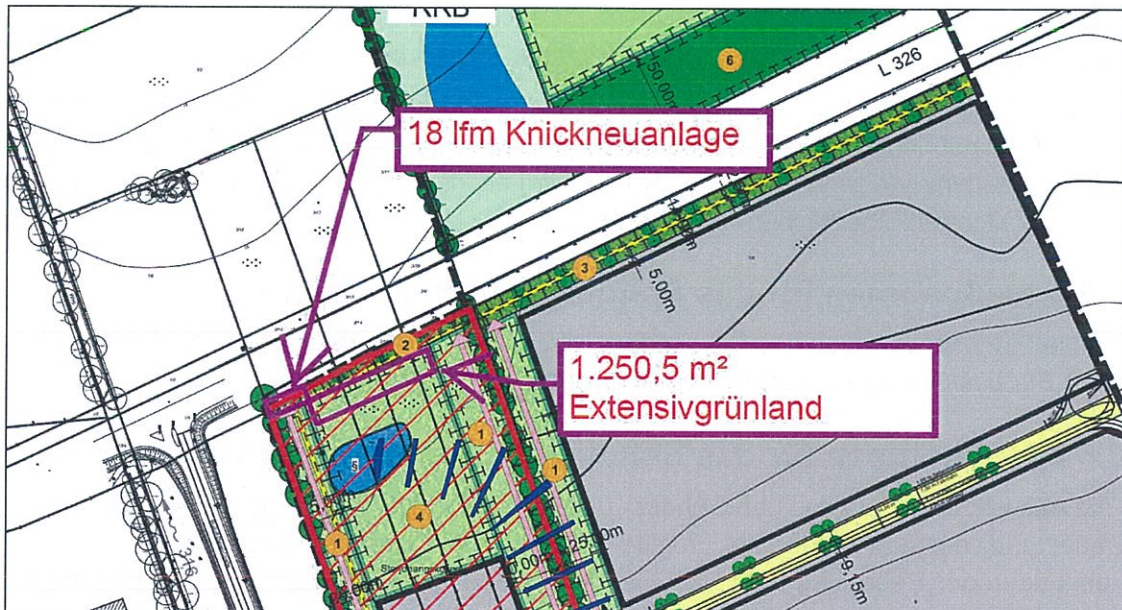


Abbildung 6: Verortung des Kompensationserfordernisses auf dem Ausgleichsflächenkataster „Langes Stück“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Das Kompensationserfordernis wird auf Teilflächen der Flurstücke 43, 46, 49 und 51 der Flur 1, Gemarkung Ulzburg erbracht.

8.6 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

8.6.1 Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine Kompensation der entstehenden Eingriffe auf Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz wird in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erreicht. Für Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wird zusätzlich ein Ausgleich für die betroffenen Arten und Lebensgemeinschaften erforderlich.

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über eine Abbuchung auf dem Ausgleichsflächenkataster „Langes Stück“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Näheres s. Kapitel 8.5)

Der Artenschutz ist gesondert zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen (Kapitel 8.4) ergab, dass in Hinblick auf die potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse die Einhaltung der Bauzeitregelungen bzw. ein näheres Untersuchen der zu rodenden Gehölze und abzureißenden Gebäude erforderlich ist (Näheres s. Tabelle 4).

8.6.2 Maßnahmen für das Schutzgut Boden

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung wird die maximale GRZ im allgemeinen Wohngebiet auf 0,3 begrenzt. Der Ausgleich für die nicht zu vermeidende Versiegelung erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

8.6.3 Maßnahmen für das Schutzgut Wasser

Durch eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß (GRZ 0,3) werden die Auswirkungen gemindert. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Dadurch wird ein naturnaher und nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser umgesetzt.

8.6.4 Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima

Durch die Planung werden keine besonderen Klimaschutzfunktionen in erheblicher Weise gemindert. Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine Maßnahmen erforderlich.

8.6.5 Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Um die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild möglichst gering zu halten, bleibt der Baumbestand, der das Plangebiet umgibt, weitestgehend erhalten. Zudem wird durch Beschränkungen der Bebauung bezüglich Gestaltung und Höhe der Gebäude sowie durch die Begrenzung der Bebauungsdichte eine Einpassung in das bestehende Ortsbild gesichert. Bei Berücksichtigung der Festsetzungen wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild kommen.

8.6.6 Maßnahmen für das Schutzgut Mensch

Aufgrund des Straßenverkehrs auf der Kisdorfer Straße sind im neuen Wohngebiet schalltechnische Konflikte im Sinne der DIN 18005 zu erwarten. Um diese zu vermeiden, sind besondere

Festsetzungen notwendig. Wohn- und Schlafräume sowie Außenwohnbereiche sind vorrangig den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen und es muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche und technische Maßnahmen geschaffen werden (näheres s. Kapitel 6).

8.6.7 Maßnahmen für das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine Maßnahmen erforderlich.

8.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Realisierung der Planung kann der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Bereich entsprochen werden, was der bereits im Landschaftsplan von 1998 getroffenen Darstellung als „Siedlungsfläche mit hauptsächlich Wohnfunktion“ entspricht. Da der Geltungsbereich des B-Plans bereits an zwei Seiten an bestehende Siedlungsflächen grenzt, kommt es durch die geplante Bebauung zu einer Abrundung des Ortsrandes. Um den Bedarf an zusätzlicher Wohnbaufläche zu decken, wären bei Nichtdurchführung der Planung anderweitig Flächen auszuweisen. Somit wären Eingriffe in den Naturhaushalt an anderen Standorten mit vergleichbarem bzw. höherem Konfliktniveau zu verzeichnen.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

Am 15. April 2014 hat eine Begehung stattgefunden, bei der die Biotope kartiert und die Habitatstrukturen hinsichtlich ihres faunistischen Potentials beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Weitere Fachgutachten, die der Umweltprüfung zugrunde liegen, sind der Landschaftsplan der Gemeinde sowie das Schallgutachten (Lärmkontor 2014).

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ausgleichsbilanzierung ist nach den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) durchgeführt worden.

Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

8.8.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm),

Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den B-Plan Nr. 143 „Kisdorfer Straße“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Im zurzeit überwiegend aus Gartenfläche und Gehölzen bestehenden Geltungsbereich sollen neue Wohnbaugrundstücke entstehen. Innerhalb des Umweltberichtes sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen entwickelt worden, die durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung einfließen:

- Überwiegender Erhalt des wertvollen Altbaumbestandes und der Knickstrukturen
- Begrenzung der Bodenversiegelung (GRZ 0,3)
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auf den Grundstücken
- Einpassung in das bestehende Ortsbild durch Beschränkungen der Bebauung bezüglich Gestaltung und Höhe der Gebäude sowie durch Begrenzung der Bebauungsdichte
- Dem Schulwald, der östlich an das Plangebiet angrenzt, ist ein Waldschutzstreifen von 25 m vorgelagert
- Zur Vermeidung schalltechnischer Konflikte, die aufgrund der Nähe zur Kisdorfer Straße zu erwarten sind, sind Wohn- und Schlafräume sowie Außenwohnbereiche vorrangig den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen
- Weiterhin ist ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche und technische Maßnahmen weiterhin zu schaffen.

Als erhebliche, nicht vermeidbare Eingriffe wurden der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen identifiziert. Die Beeinträchtigungen werden gemäß der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) ausgeglichen:

- Die Kompensationsverpflichtung von 1.250,5 m² sowie der erforderliche Ausgleich von 18 lfm Knick erfolgt extern über eine Abbuchung auf dem Ausgleichsflächenkataster „Langes Stück“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (s. Abbildung 5 und 6). Für die Kompensationsverpflichtung werden Teilflächen der Flurstücke 43, 46, 49 und 51 der Flur 1, der Gemarkung Ulzburg in Anspruch genommen (s. Abbildung 6).

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Diese ergab, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar sind (Näheres s. Tabelle 4):

- Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind im Hinblick auf die potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse Bauzeitregelungen und ggf. ein näheres Untersuchen der zu rodenden Gehölze und abzureißenden Gebäude erforderlich.
- Im Falle einer Quartiersnutzung der entfallenden Gebäude durch Fledermäuse sind vor Abriss Ersatzquartieren zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

8.10 Quellen

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Kiel

Innenministerium und des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013): Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Anlage zum gemeinsamen Runderlass. Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170

Hanke, W. (2014): Ergebnisse der Untersuchung zum Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Altbaumbestand innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 143 „Kisdorfer Straße“, Hamburg.

Knief, W., Berndt, R., Hälderlein, B., Jeromin, K., Kiebusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel.

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Lärmkontor GmbH (2014): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Kisdorfer Straße“ in Henstedt-Ulzburg, Hamburg.

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel.

Richter, I., Laczny, M., Kubiak, M., Piper, W., Gürlich, S. (2012): Der Juchtenkäfer / Eremit (*Osmoderma eremita*) in Schleswig-Holstein. In: MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Jagd und Artenschutz - Jahresbericht 2012, Kiel.

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt etwa 6.200 m².

Kosten

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg trägt die Kosten für das Bauleitplanverfahren.

Henstedt-Ulzburg, den **03. Dez. 2015**

